

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, in der derzeit gültigen Fassung, ergeht aus Anlass der Feierlichkeiten zum Jahreswechsel 2020/2021 folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Zum Jahreswechsel am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf öffentlichen Plätzen und Straßen gänzlich untersagt. Das legt die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 15. Dezember 2020 unter Artikel 1 Punkt 5 b) fest.

Ergänzend dazu wird für von diesem Verbot nicht betroffene übrige Areale verfügt:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen im Bereich der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Stadtgebiet) nur in der Zeit von 16:00 Uhr des 31. Dezember 2020 bis 06:00 Uhr des 1. Januar 2021 abgebrannt werden.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Abstand von 200 Metern zu stroh- oder reetgedeckten Gebäuden sowie von Tankstellen und Tankanlagen nicht verwendet werden.
3. Die sofortige Vollziehung für die Ziffern 1 und 2 ordne ich an.

Hinweise:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1.SprengV)

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung oder dem Abbrennverbot vorsätzlich oder fahrlässig pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennt, der handelt nach § 46 Ziffer 9 der 1.SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in den derzeit geltenden Fassungen ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese allgemeine Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1.SprengV öffentlich bekanntzugeben. Nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach dem öffentlichen Aushang als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de. Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig. Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

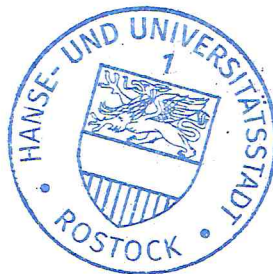
Die getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister



Rostock, 30.12.2020